



Gemeinde Dittingen

Reglement über Mietzinsbeiträge

vom 1. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung vom Dittingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Jahreseinkommen

Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Vorsorge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene, ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 14'910.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'300.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.-- pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht mehr beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenhöchstgrenzen

Das Jahreseinkommen darf für Eheleute Fr. 38'000.-- und für Alleinstehende Fr. 30'000.--, zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind, gemäss § 3 Absatz 1 Bst. A MBG, nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Bei einem Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.— für eine Einzelperson resp. Fr. 40'000.— für ein Ehepaar besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.-- pro Monat	Fr. 19'440.-- pro Jahr
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.-- pro Monat	Fr. 29'640.-- pro Jahr
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- pro Monat	Fr. 25'440.-- pro Jahr
mit 2 Kinder	Fr. 2'610.-- pro Monat	Fr. 31'320.-- pro Jahr
mit 3 Kinder	Fr. 2'820.-- pro Monat	Fr. 33'840.-- pro Jahr
pro Kind mehr	Fr. 210.-- pro Monat	Fr. 2'520.-- pro Jahr
eine Familie mit 1 Kind	Fr. 2'850.-- pro Monat	Fr. 34'200.-- pro Jahr
mit 2 Kinder	Fr. 3'270.-- pro Monat	Fr. 39'240.-- pro Jahr
mit 3 Kinder	Fr. 3'710.-- pro Monat	Fr. 44'520.-- pro Jahr
mit 4 Kinder	Fr. 3'920.-- pro Monat	Fr. 47'040.-- pro Jahr
pro Kind mehr	Fr. 210.-- pro Monat	Fr. 2'520.-- pro Jahr

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde jährlich, unter Beilage der folgenden Unterlagen einzureichen:

- Mietvertrag
- aktueller Lohnausweis
- aktueller Lohnausweis der Haushaltmitglieder
- allfällige Bescheinigung über eine Ergänzungsleistung
- Bescheinigung über Stipendien, Alimenten etc.

Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

Die Auszahlung des gewährten Mietzinsbeitrages erfolgt quartalsweise.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung.

§ 11 entfällt

gemäss Verfügung Nr. 40 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom 27. Februar 1998.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Reglement wird durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Dittingen aufgehoben.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Dittingen vom 8. Dezember 1997.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Präsident
Walter Jermann

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren



Durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 40, vom 27. Februar 1998 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

In § 10 Absatz 5 wurde die Wendung ... oder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse ... entfernt sowie § 11 (Rechtsmittel) gänzlich gestrichen.